

23.06.98**A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung
der Pflanzenbeschauverordnung****A. Zielsetzung**

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 22. Mai 1998 (BGBl. I S. 1083) ist die Pflanzenbeschauverordnung - und zwar zunächst als Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates - an das EG-Recht angepaßt worden, das insbesondere einen Schutz gegen die Einschleppung einiger Schadorganismen (Maiswurzelbohrer, Columbia-Wurzelnekrose, Tomato yellow leaf curl virus) und die Überarbeitung der Schutzmaßnahmen hinsichtlich Aquarienfischen, Bonsai und Zitrusfrüchten aus Drittländern an den Stand der Erkenntnisse vorsieht. Desweiteren wurden Schutzmaßnahmen für bestimmte Schutzgebiete hinsichtlich des Feuerbrandes und der Rizomania-Krankheit bei Rüben angepaßt.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 28. November 1998 außer Kraft, sofern nicht zuvor mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Da die mit der Dringlichkeitsverordnung getroffenen phytosanitären Regelungen unbefristet gelten müssen, ist - mit Zustimmung des Bundesrates - eine Verlängerung ihrer Geltung über den 28. November 1998 hinaus erforderlich.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

Die Verordnung bewirkt keine über die jetzigen Kosten hinausgehende kostenmäßige Belastung der betroffenen Wirtschaft, so daß insoweit keine Auswirkungen auf das Preisniveau und die Verbraucherpreise zu erwarten sind.

E. Sonstige Kosten

Keine

23.06.98

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung
der Pflanzenbeschauverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 721 03 - Pf 61/98

Bonn, den 23. Juni 1998

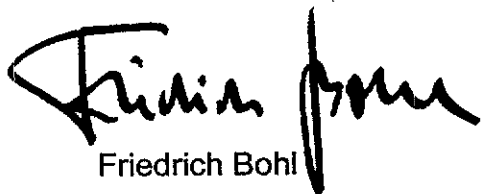
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Fünften
Verordnung zur Änderung der Pflanzen-
beschauverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung
zur Änderung der Fünften Verordnung
zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung**

Vom 1998

Auf Grund des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 22. Mai 1998 (BGBl. I S. 1083) wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Pflanzenbeschauverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.
Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Gründe

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 22. Mai 1998 (BGBl. I S. 1083) ist zur Umsetzung folgender Richtlinien wegen Dringlichkeit der EG-Rechtsumsetzung zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden:

1. Richtlinie 98/1/EG der Kommission vom 8. Januar 1998 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 15 S. 26)
2. Richtlinie 98/2/EG der Kommission vom 8. Januar 1998 zur Änderung von Anhang IV der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 15 S. 34)
3. Richtlinie 98/17/EG der Kommission vom 11. März 1998 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzen-gesundheitlichen Risiken (ABl. EG Nr. L 85 S. 28).

Diese EG-Regelungen ändern die technischen Anforderungen einiger Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sowie die Ausweisung von sog. Schutzgebieten.

Mit dieser Verordnung wurde insbesondere ein verbesserter Schutz vor der Einschleppung einiger Schadorganismen bewirkt, die nun als Quarantäneschadorganismen eingestuft werden (z. B. Maiswurzelbohrer, Columbia-Wurzelgallennematode, Tomato yellow leaf curl virus).

Des weiteren sind die Schutzmaßnahmen hinsichtlich Aquarienpflanzen, Bonsai und Zitrusfrüchten aus Drittländern an den Stand der Erkenntnisse angepaßt worden. Darüber hinaus werden Schutzmaßnahmen für bestimmte Schutzgebiete hinsichtlich des Feuerbrandes (*Erwinia amylovora*) und der Rizomaniakrankheit bei Rüben angepaßt.

618/98

Da das EG-Recht eine dauerhafte Geltung dieser Änderungen der Pflanzenbeschauverordnung erfordert, ist ihre Verlängerung über den 28. November 1998 hinaus notwendig. Dies ist nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich.

2. Kosten

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Ländern entstehen keine über die jetzigen Kosten hinausgehenden Mehrkosten.

3. Auswirkungen auf das Preisniveau

Die Verordnung bewirkt keine über die jetzigen Kosten hinausgehende kostenmäßige Belastung der betroffenen Wirtschaft, so daß insoweit auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau und die Verbraucherpreise zu erwarten sind.

4. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Verordnung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Durch Streichung des Artikels 2 Satz 2 der Eilverordnung wird die Geltung der Änderungen der Pflanzenbeschauverordnung, die mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung erfolgt sind, über den 28. November 1998 hinaus sichergestellt.

Artikel 2

Die Vorschrift ermöglicht es, die umfangreichen Änderungen der Pflanzenbeschauverordnung in einer Neubekanntmachung zu veröffentlichen.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

25.09.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 729. Sitzung am 25. September 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.